



UNIVERSITÄT
OSNABRÜCK

Amtliches Mitteilungsblatt

Verkündungsblatt gem. § 80 Abs. 6 NHG

**Ausgabe Nr. 4/2001
vom 7. März 2001**

Inhalt

Magisterprüfungsordnung
für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

Seite

Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück	5
Anlage 1: Fächerübersicht	11
Anlage 2a: Magisterurkunde	12
Anlage 2b: Certificate.....	13
Anlage 3a: Zeugnis über die Magisterprüfung	14
Anlage 3b: Diploma of Mater Examination.....	15
Anlage 4: Diploma supplement	16

Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

§ 1 Zweck und Funktion der Magisterprüfung

- (1) Im Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück kann eine Magisterprüfung abgelegt werden.
- (2) Die Magisterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts und des hierauf bezogenen Verfahrensrechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig problemorientiert zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad einer "Magistra Legum" oder eines "Magister Legum" (abgekürzt "LL.M."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.
- (2) Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz "Wirtschaftsstrafrecht" geführt werden.
- (3) Das Muster der Urkunde ergibt sich aus den Anlagen 2 a) und b) dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die/der Studentin/Student die Magisterprüfung nach zwei Semestern abschließen kann.
- (3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt 35 - 40 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS).

§ 4 Grundlagenfächer

Grundlagenfächer sind diejenigen Gebiete des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts, deren Kenntnis im Wirtschaftsstrafrecht vorausgesetzt wird (*Anlage 1*).

§ 5 Prüfungsfächer

Die Magisterprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt (*Anlage 1*):

1. Wirtschaftsstrafrecht,
2. Steuerstrafrecht,
3. Umweltstrafrecht,
4. Verfahrensrecht.

§ 6 Bestandteile der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit,
2. den sonstigen Fachprüfungen.

§ 7 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 6 Wochen.
- (2) Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall oder ein theoretisches Thema sein.
- (3) Die Aufgabe wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einem bestimmten Prüfungsfach (§ 5) ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- (4) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (5) Die Magisterarbeit ist innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Eine Verlängerung der Begutachtungsdauer ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 8 Zulassung zur Magisterarbeit

Zur Magisterarbeit wird nur zugelassen,
wer die 1. juristische Staatsprüfung bestanden,
mindestens die Hälfte der gemäß § 9 erforderlichen sonstigen Fachprüfungen
bestanden und
einen Leistungsnachweis in allen Grundlagenfächern (§ 4) erbracht hat.

§ 9 Sonstige Fachprüfungen

- (1) Die Benotung der sonstigen Fachprüfungen erfolgt nach dem European-Credit-Point-System (ECTS) (§ 13).
- (2) Aus jedem Prüfungsfach (§ 5) müssen zwei Leistungsnachweise vorgelegt werden. Von den insgesamt 8 Leistungsnachweisen müssen zwei mit mindestens "B" bewertet worden sein. Außerdem müssen zwei Leistungsnachweise in den fachübergreifenden Verbundveranstaltungen erbracht werden.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis kann in der Form einer Klausur, einer Kurzhausarbeit, einem mündlichen Vortrag oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 10 Minuten Dauer oder in der Form einer Kombination dieser Leistungen erbracht werden.
- (2) Außerhalb dieses Ergänzungsstudienganges erbrachte Leistungen können anerkannt werden (§ 12 Abs. 4), wenn sie durch einen Wahlfachschein oder eine außerhalb erbrachte mit ECTS-Punkten bewertete Leistung nachgewiesen werden. In Härtefällen kann auf den Nachweis verzichtet werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Als Prüferin oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind und die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ordnet die einzelnen Veranstaltungen einem Prüfungsfach oder den Grundlagenfächern zu.

- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Dozentinnen oder Dozenten, in welcher Form die Leistungsnachweise (§ 10 Abs. 1) zu erbringen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestimmt, bei welchen Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise anerkannt werden, die außerhalb dieses Ergänzungsstudienganges erworben worden sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit eines vorgelegten Leistungsnachweises.
- (6) Die Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 4 bedürfen der Bestätigung durch den Fachbereichsrat und sind als Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu nehmen.

§ 13 Benotung

- (1) Für die Bewertung der Magisterarbeit und der sonstigen Fachprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:
 ECTS-Grade A = ausgezeichnet/excellent = eine besonders hervorragende Leistung;
 ECTS-Grade B = sehr gut/very good = eine hervorragende Leistung;
 ECTS-Grade C = gut/good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
 ECTS-Grade D = befriedigend/satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 ECTS-Grade E = ausreichend/sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
 ECTS-Grade FX = nicht bestanden/fail = eine Leistung, die ohne Verbesserungen nicht anerkannt werden kann;
 ECTS-Grade F = nicht bestanden/fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Außerdem sind Punkte nach den für das erste juristische Staatsexamen maßgeblichen Vorschriften zu vergeben.
- (3) Es gilt folgende Umrechnungstabelle:

Punkte i.S. des § 13 Abs. 2	ECTS-Bewertungsskala
11,50 - 18,00	A
9,00 - 11,49	B
6,50 - 8,99	C
5,50 - 6,49	D
4,00 - 5,49	E
1,00 - 3,99	FX
0 - 0,99	F.

§ 14 Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüferinnen oder Prüfern jeweils vergebenen Punkte (§ 13 Abs. 2).

- (2) Die Bewertung der Magisterarbeit ist zu begründen. Insofern sind die tragenden Erwägungen, die zur jeweiligen Bewertung geführt haben, darzulegen. Die Begründung ist mit der Magisterarbeit zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (3) Die Magisterarbeit wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgibt oder ohne wichtigen Grund nach erfolgter Zulassung zur Magisterarbeit von der Erbringung dieser Prüfungsleistung zurücktritt. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Erklärung des Rücktritts, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, sofern die Krankheit nicht offenkundig ist.
- (4) Die Magisterarbeit wird ferner dann als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sich die Studentin oder der Student bei deren Anfertigung unzulässiger Hilfe oder unzulässiger Hilfsmittel bedient hat.
- (5) Wird die Magisterarbeit nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Magisterarbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht statthaft.

§ 15 Bestehen der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit bestanden und sämtliche gemäß § 6 Nr. 2 i.V.m. §§ 9, 10 erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden.
- (2) Über die bestandene Magisterprüfung ist vom Prüfungsausschuss unverzüglich eine Urkunde auszufertigen (*Anlage 2 a) und b)*).

§ 16 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

- (1) Auf Antrag ist ein Zeugnis über die einzelnen Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3 a) und b)*).
- (2) Das Zeugnis enthält auch eine Gesamtnote nach der Notenskala des § 13 Abs. 1 sowie ein zugehöriges „Diploma Supplement“ (*Anlage 4*).
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nach der Punktwertung des § 13 Abs. 2. Für die Bildung der Gesamtnote enthält die Magisterarbeit den Multiplikator vier. Bei den sonstigen Fachprüfungen sind die acht besten Leistungen zugrunde zu legen. Die Summe der Punkte ist durch zwölf zu teilen.
- (4) Die so berechnete Punktzahl ist gem. § 13 Abs. 3 umzurechnen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe der Verwaltungs-verfahrensgesetze bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und der Bewertung konkret und substantiiert darzulegen.
- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zu, deren Bewertung beanstandet wird. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. Dessen oder deren Bewertung ist dem Widerspruchsbescheid zugrunde zu legen.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Fächerübersicht

SWS

Grundlagenfächer:

- Gesellschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht * 2
- Bilanzrecht * 2
- Insolvenzrecht * 2
- Zahlungs- und Finanzierungsinstrumente 2
- Grundlagen des Steuerrechts 2
- Europäisches Wirtschaftsrecht * 2

Prüfungsfächer:

Wirtschaftsstrafrecht im engeren Sinne

- Unternehmensstrafrecht * 1
- Wirtschaftsstrafrecht BT 2
- Wettbewerbsstrafrecht 1
- Finanzmarktstrafrecht 1
- Insolvenz- und Bilanzstrafrecht 1
- Deutsches Ordnungswidrigkeitenrecht einschl. Verfahrensrecht 2

Steuerstrafrecht

- Steuerstrafrecht * 2
- Das Ermittlungsverfahren in Steuerstrafsachen 1

Umweltstrafrecht

- Umweltstrafrecht * 1
- Anwendungsprobleme des Umweltstrafrechts und ordnungswidrigkeitenrechts 1
- Besonderheiten bei der Sanktionierung von Umweltstraftaten und ordnungswidrigkeiten 1

Verfahrensrecht

- Recht der Hauptverhandlung in Strafsachen 2
- Praxis der Beweiserhebung im Strafverfahren 2
- Strafprozessuale Rechtsbehelfe 2

Fachübergreifende Verbundveranstaltungen

- Fahndung und Ermittlung in Wirtschaftsstrafsachen2x2
- Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen2x2

INSGESAMT:..... 40

* Bei diesen Veranstaltungen werden außerhalb des Studiengangs erbrachte Leistungen anerkannt.

Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück

Magisterurkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht

Frau/Herrn *)

geboren am

mit dieser Urkunde den Hochschulgrad einer/eines *)

Magistra Legum (LL.M)
Magister Legum (LL.M) *)

nachdem sie/er *) die Magisterprüfung am
bestanden hat.

.....
(Dekanin/Dekan) *)

*) Nichtzutreffendes streichen

School of Law at the University of Osnabrück

Certificate

Through this certificate, issued by the University of Osnabrück, School of Law,

Miss/Misses/Mister

born

is awarded the degree of a *)

Master (LL.M)

After having passed the Master examination on

.....
(Dean)

*) Fill in as appropriate

Der Prüfungsausschuss des Magisterstudiengangs
Wirtschaftsstrafrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Zeugnis über die Magisterprüfung

Frau/Herr *)
geboren am in

hat die Magisterprüfung bestanden.

Fachprüfungen	Note
Wirtschaftsstrafrecht
Steuerstrafrecht
Umweltstrafrecht
Verfahrensrecht
Magisterarbeit
Gesamtnote

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses) *)

1) Nichtzutreffendes streichen

Examining Board of the Course of Law Studies relating to Economic Offences at the School of Law at the University of Osnabrück

Diploma of Mater Examination

Miss/Mister *)

born in

has passed the Master examination.

Subject examinations	Grade
Law relating to economic offences
Law relating to tax offences
Law relating to economic offences
Procedural Law
Master's Thesis
Grade

(Seal) Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examining Board) *)

1) Fill in as appropriate

Diploma supplement

This Diploma Supplement is designed to provide a description of the nature, level, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original accompanying qualification. The supplement, in combination with the credential itself, should provide sufficient information to enable the reader to make a judgement about the qualification and whether it is appropriate for the purpose for which the holder seeks to use it (e.g. for access to an academic programme, exemption from part of a programme, employment/ right to practice a profession, etc.). The title of the qualification and the name and status of the institution awarding/administering it should always be presented in the original language. The information contained within the supplement should not contain any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. The purpose of this supplement is to provide the reader with enough independent data to make his/her own unbiased judgements based on the objective facts. This approach, designed to improve the international transparency and 'fair recognition' of qualifications, was developed by a joint Commission – UNESCO/CEPES – Council of Europe working group.

1. Information identifying the holder of the qualification

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Place and date of birth:
- 1.4 Student identification number or code:

2. Information identifying the qualification and its originating institution

- 2.1 Name of the qualification:
- 2.2 Name and type of awarding institution:
- 2.3 Name and type of institution administering studies:
- 2.4 Language(s) of instruction/examination:

3. Information on the level of qualification

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Access requirements:
- 3.3 Main field(s) of study for the qualification:

4. Information on the contents and the results gained

- 4.1 Mode of study:
- 4.2 Normal length of the programme:
- 4.3 Programme requirements:
- 4.4 Components, courses modules or units studied:
- 4.5 Individual grades obtained
- 4.6 Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance
- 4.7 Overall classification of the award

5. Information on the function of the qualification

- 5.1 Title conferred by the qualification:
- 5.2 Access to further study:
- 5.3 Professional status conferred:

6. Additional information

- 6.1 Additional information:
- 6.2 Further information sources:

7. Certification of the supplement

- 7.1 Date:
- 7.2 Signature:
- 7.3 Capacity:
- 7.4 Official stamp or seal

8. Information on the national higher education system

- 8.1 General overview of the educational system(s)
- 8.2 Description of the national higher education awards structure(s)